



Nr. 2/2023

Jahrgang 65

Juni 2023

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Beitragszahlung III / 2023

Der Beitrag für das III. Quartal 2023 ist bereits am 01.07.2023 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2023 im Juli 2023 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Hinweise für Mitglieder zur Datenverarbeitung gem. Art. 13/14 DS-GVO

Der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken (ZBV) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Wir berücksichtigen die datenschutzrechtlichen Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und wollen, dass Sie wissen, wann wir welche Daten verarbeiten und wie wir sie verwenden:

In welchem Rahmen und zu welchem Zweck verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen?

Ihre Daten werden im Rahmen der zentralen Datenverwaltung der dem ZBV angehörigen Zahnärztinnen und Zahnärzte (sog. Mitgliederverwaltung) verarbeitet. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung, die zu den gesetzlichen Aufgaben des ZBV nach dem Heilberufekammergesetz (HKaG) gehört, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO i. V. m. Art. 4 Abs. 6, 7 HKaG i. V. m. Art. 43, 46 Abs. 1 Satz 1 HKaG i. V. m. der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Ihre Daten speichern wir solange dies für die Erfüllung des Zwecks erforderlich ist im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir von Ihnen?

Wir verarbeiten von Ihnen insbesondere die folgenden Daten: Familienname, Geburtsname, sonstige vormalige Nachnamen, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, private Kontaktdaten (z. B. Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adressen), aktuelle zahnärztliche Berufszulassung (Approbation, Erlaubnis nach § 13 oder § 7a Zahnheilkundengesetz), ärztliche Approbation, akademische Grade der Zahnmedizin oder Medizin, Anerkennung als Fachzahnarzt/Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Bankdaten (z. B. IBAN, BIC), ZBV-Mitgliedsnummer, Art der beruflichen Tätigkeit, berufliche Kontaktdaten (z. B. Praxisadresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Zweigpraxis), vertragszahnärztliche Tätigkeit i. S. d. SGB V, sonstige Tätigkeiten, zusätzliche Tätigkeit im Gebiet eines anderen Zahnärztlichen Bezirksverbandes/einer anderen Zahnärztekammer, Meldung bei einem anderen Zahnärztlichen Bezirksverband/einer außerbayerischen Zahnärztekammer, Nachweis angemessenen Berufshaftpflichtversicherungsschutzes.

An welche Stellen übermitteln wir die personenbezogenen Daten?

Innerhalb des ZBV erhalten diejenigen Bereiche Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des ZBV benötigen (z. B. Mitgliederverwaltung, Buchhaltung).

Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an externe Stellen erfolgt nur, wenn wir hierzu befugt sind, insbesondere eine gesetzliche Bestimmung den ZBV zur Weitergabe der Daten verpflichtet, dies zulässt oder eine von Ihnen erteilte Einwilligung vorliegt.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können insbesondere die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) und andere Zahnärztliche Bezirksverbände sein, sofern dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des ZBV erforderlich ist.

Sofern der ZBV mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet, bestehen Auftragsverarbeitungsverträge gemäß den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO.

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen sog. Drittstaat (= nicht EU, nicht EWR, nicht Schweiz) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zu den genannten Zwecken verarbeitet. Sollten Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, informieren wir Sie hierüber gesondert und teilen Ihnen diese Zweckänderung mit.

Von welchen Stellen erhalten wir die personenbezogenen Daten?

Bei Wechsel der Zahnärztekammer bzw. des Zahnärztlichen Bezirksverbandes erhalten wir die oben genannten personenbezogenen Daten von einer anderen Zahnärztekammer bzw. einem anderen Zahnärztlichen Bezirksverband.

Bereitstellung vorgeschrieben oder erforderlich?

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung ist die Verarbeitung der oben genannten Daten erforderlich.

Ohne die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir Sie nicht als Mitglieder aufnehmen.

Welche Rechte haben Sie?

Die DS-GVO sieht eine Reihe von Rechten vor, die Sie als von der Datenerhebung und -nutzung Betroffener geltend machen können.

Sie haben ein Auskunftsrecht gegenüber dem ZBV, welche Ihrer personenbezogenen Daten von uns verarbeitet werden. Sie haben außerdem ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein **Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung** und ein Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Sie können, sofern Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten einen entsprechenden Anlass sehen, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen. Die für den ZBV zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD):

Postfach 22 12 19
80502 München
Tel: 089 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Online-Formular: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>

Für den Datenschutz verantwortlich ist der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken, Körperschaft des öffentlichen Rechts:

Justus-Liebig-Str. 113
95447 Bayreuth
Tel: 0921 65025
Fax: 0921 68500
E-Mail: info@zbv-ofr.de

Für weitere Informationen in Bezug auf die Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen unser behördlicher Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:

activeMind AG
Potsdamer Str. 3
80802 München
Tel.: 089 919294-900
E-Mail: zbv-ofr@activemind.de

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV unverzüglich abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung

- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufs-fremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundegesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Vertretung während des Urlaubs

Bitte denken Sie daran, während des Urlaubs die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder nach vorheriger Absprache durch einen oder mehrere Kollegen.

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Laut Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte darf über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden (§ 18 Abs. 4).

Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden

Zweitschriften werden vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken nur auf schriftlichen Antrag und unter Nennung des Grundes ausgestellt.

Die Zweitschrift tritt an die Stelle des Originals und das Original verliert durch die Ausstellung der Zweitschrift seine Gültigkeit.

Vor der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Zahnarztshelferinnenbrief/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung für ZAH/ZFA, Teilnahmebescheinigungen etc. ist eine Gebühr in Höhe von 17,- € (Zahlung per Vorkasse) je Dokument zu entrichten.

Einzelheiten klären Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail.

Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2022 gilt eine neue Ausbildungsverordnung. Deshalb werden derzeit die Informationen auf den Seiten bei der BLZK überarbeitet.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAus-bV) ist es erforderlich, einen neuen Ausbildungsnachweis auf Basis des aktuell geltenden Rahmenplanes zu erstellen. Während der Ausbildung ist zukünftig ein **schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis** zu führen, § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG (die Form des Ausbildungsnachweises ist bei Beginn der Ausbildung festzulegen!).

Die Formulare zum Führen des Ausbildungsnachweises stehen auf der Website der BLZK als ausfüllbare Formulare zum **Download** zur Verfügung (Startseite > Zahnärztliches Personal > Ausbildungsnachweis ZFA mit Ausbildungsbeginn 1. August 2022 oder später).

Der Ausbildungsnachweis besteht aus einem individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, den der ausbildende Zahnarzt entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans seinen Auszubildenden zur Verfügung stellt und Formularen für individuelle Wochenberichte, die die Auszubildenden zu führen haben und vom Ausbildenden gegengezeichnet werden müssen. Zusätzlich müssen individuelle Berichte geführt werden.

Durch dieses System wird eine engmaschige Begleitung der Auszubildenden sichergestellt. Mögliche Defizite in der Ausbildung können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. August 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort.

Neue Ausbildungsvergütung ab 2023

Der Vorstand der BLZK hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 eine neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Diese beträgt:
im 1. Ausbildungsjahr: 900,- €
im 2. Ausbildungsjahr: 1.000,- €
im 3. Ausbildungsjahr: 1.100,- €

Diese Empfehlung gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab 01.01.2023 geschlossen werden.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet.

Bamberg:	www.bs3-bamberg.de
Bayreuth:	www.kbs-bth.de
Coburg:	www.bs2-coburg.de
Hof:	www.bs-hof.de (nach Möglichkeit bis Freitag, den 21. Juli 2023)

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistenzhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reitersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in den Ausbildungsnachweis

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

Weiterbildungsstipendium für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 31. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms "Weiterbildungsstipendium" (ehemals "Begabtenförderung berufliche Bildung") jährlich Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschüsse in Höhe von insgesamt 8.700,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich.

Bewerbung

Interessenten können auf der Website der BLZK ein ausfüllbares Bewerbungsformular herunterladen und die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich eines tabellarischen Lebenslaufs bis spätestens 31. Oktober an das Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, senden.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Referats unter Tel.: 089 230211-330/-332

Alle Bewerber werden im November des entsprechenden Jahres von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter Zahnarzt > Praxisteam > Arbeitsverträge online abrufbar.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgenden Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn, etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 09561 7419 - 0

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

03.07.2023	Prof. Dr. Dr. habil. Schumann Dieter Burgheimer Lage 5 96049 Bamberg 84 Jahre	24.07.2023	Dr. Barausch Viktor Rosenau 2 96317 Kronach 60 Jahre
06.07.2023	Dr. Huberth Dorothea An der Spinnerei 32 96047 Bamberg 60 Jahre	26.07.2023	Dr. Brandt Franz Rödernstraße 11 96317 Kronach-Dörfles 80 Jahre
08.07.2023	Dr. Dumstrey Falko Breitengüßbacher Straße 58 96164 Kemmern 82 Jahre	27.07.2023	Lödöen Ole Alte Schulstraße 28 95179 Geroldsgrün 80 Jahre
09.07.2023	Dr. Drobig Andreas Marktplatz 1 95659 Arzberg 80 Jahre	02.08.2023	Prof. Dr. Dr. habil. Heller Georg Philipp Schützenstraße 15 96047 Bamberg 81 Jahre:
10.07.2023	Dr. Herrmann Hansjürgen Wiesenstraße 10 95488 Eckersdorf 80 Jahre	04.08.2023	Dr. Hauch Peter Niederlamitzer Straße 9 95126 Schwarzenbach a. d. Saale 82 Jahre
14.07.2023	Dr./IMF Neumarkt Varga-Reinhardt Eleonora Lotzbeckstraße 5 95445 Bayreuth 75 Jahre	05.08.2023	Dr. Günther Heinz-Michael Debringer Straße 22b 96135 Stegaurach 75 Jahre
16.07.2023	Dr. Huber Richard Asterstraße 8 95488 Eckersdorf 83 Jahre	08.08.2023	Dr. Zahlbaum Fred Windmühlenweg 14 95030 Hof 94 Jahre
16.07.2023	Dr. Roos Alfred Hemmerleinsleite 10 96148 Baunach 83 Jahre	08.08.2023	Dr. Neumann Andreas Gnaileser Straße 36 96472 Rödental 60 Jahre
20.07.2023	Dr. Soganci Sükrü Frankenwaldstraße 18 95119 Naila 80 Jahre	09.08.2023	Dr. Dr. Otte Ullrich Hindenburgstraße 2 96450 Coburg 60 Jahre
21.07.2023	Geßner Horst Untere Klinge 13 96450 Coburg 93 Jahre	09.08.2023	Stein Michael Forstweg 1 96148 Dorgendorf 75 Jahre
24.07.2023	Bittner Hans Georg Wichernstraße 4 95447 Bayreuth 86 Jahre	12.08.2023	Dr. Kather Winfried Panoramaweg 22 95138 Bad Steben 70 Jahre

16.08.2023 **Dr. Flessa Hans-Jürgen**
Falkenweg 8
95126 Schwarzenbach a.d. Saale
82 Jahre

25.08.2023 **Dr. Sieber Günther**
Buchenweg 28
96450 Coburg
85 Jahre

26.08.2023 **Dr. Marheine Christian**
Ehrlich 13
95138 Bad Steben
81 Jahre

27.08.2023 **Dr. Wulf Stefan**
Seifartshofstraße 36
96450 Coburg
60 Jahre

29.08.2023 **Dr. Pfitzner Axel**
Pestalozzistraße 4
95632 Wunsiedel
75 Jahre

30.08.2023 **Dr. Post Brunhilde**
Bergstraße 1
91301 Forchheim
89 Jahre

30.08.2023 **Scheffler Christoph Karl**
Thüringer Straße 17a
96242 Sonnefeld
60 Jahre

06.09.2023 **Dr.med.dent./Univ. Skopje
Sidoroski Krste**
Wunsiedler Straße 7a
95697 Nagel
81 Jahre

06.09.2023 **Teichmann Helga**
Gartenstraße 18
95111 Rehau
82 Jahre

22.09.2023 **Dr. Rauh Carla**
Hirtenwiesen 2
96364 Marktrodach
65 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Dr. Sommerer
2. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg Stadt

02./03.09.2023	ZA Grünbeck Marcus, 96052 Bamberg, Luitpoldstr. 33, Tel. 0951 22124
16./17.09.2023	Dr. Eismann Claudius, 96047 Bamberg, Lange Str. 1, Tel. 0951 28877
23./24.09.2023	Dr. Rösch Philipp, 96049 Bamberg, Buger Str. 101, Tel. 0951 57800 u. 01512 3247367
02./03.10.2023	Dr. Buck Henning, 96047 Bamberg, Schützenstr. 18, Tel. 0951 25166

Landkreis Bamberg

05./06.08.2023	Dr. Kühlbrandt Gerd, 96103 Hallstadt, Karlstr. 4, Tel. 0951 71435
30.09./01.10.2023	entfällt

Landkreis Forchheim

30.09./ 01.10.2023	ZÄ Zwanziger Eva, 91355 Hiltopltstein, Hauptstr. 16a, Tel. 09192 996246
--------------------	---

Hof Stadt

01./02.07.2023	ZA Friedrichs Marco, 95028 Hof, Friedrichstr. 7, Tel. 09281 18334
29./30.07.2023	Dr. Kirsten Maria, 95028 Hof, Enoch-Widman-Str. 71, Tel. 09281 45252

Landkreis Wunsiedel

09./10.09.2023	Dr. Oswald Franz, 95163 Weißenstadt, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09253 221
23./24.09.2023	Dr. Netsch Wolfgang, 95158 Kirchenlamitz, Max-Reger-Str. 4, Tel. 09285 7001

Übernahme des zahnärztlichen Notdienstes im Landkreis Bamberg

Leider hat sich in der aktuellen Notdiensteinteilung des Notdienstbezirkes Landkreis Bamberg der Termin am **30.09./01.10.2023** bisher nicht nachbelegen lassen.

Daher bittet die Bezirksstelle Oberfranken um Ihre Unterstützung. Sollten Sie kurzfristig die Möglichkeit haben, den zahnärztlichen Notdienst an einem dieser Termine zu übernehmen, sind wir bereit, Ihnen bei der Planung des zahnärztlichen Notdienstes für das Jahr 2024 einen Termin zu erlassen.

Um schnellstmögliche Rückmeldung wären wir dankbar.

Ihre Bezirksstelle Oberfranken

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Informationen zur Notdienstplanung 2024

Die Einteilung zum zahnärztlichen Notdienst 2024 kann **ab dem 24. Juli 2023** bei der Geschäftsstelle in Bayreuth, Tel. 0921 65025, erfragt bzw. auf der Website des ZBV Oberfranken im Notdienstbereich unter www.zbv-ofr.de/notdienst eingesehen werden.

Passwort: Justus113

Tauschmöglichkeit für den Notdienst des Folgejahres besteht vom Zeitpunkt der Veröffentlichung **bis zum 30. September 2023!**

Was Zahnarztpraxen jetzt bei Siegelgeräten beachten müssen

Sauber verpackte Instrumente sind die Voraussetzung für eine erfolgreiche Sterilisation und Aufrechterhaltung der Sterilität bis zur nächsten Anwendung. Mit einer Siegelnaht verschlossene Folien stellen eine übliche Verpackung der Instrumente dar. Der Themenkreis der Siegelgeräte rückt dabei immer mehr in den Focus bei Begehungen der Gewerbeaufsichtsämter.

Es ist daher sinnvoll, sich einen Überblick zu verschaffen, was für die eigene Praxis geeignet ist und was von Behördenseite gefordert ist.

Immer wieder werden Praxisbetreiber aus Unwissenheit zu teuren Klinikgeräten, welche den Klinikstandards entsprechen, gedrängt.

Diese gehen jedoch über die tatsächlich geforderten Standards deutlich hinaus. Zudem ist der Mehrwert für die Praxis fraglich.

In der vielfältigen Praxislandschaft hat jede Praxis ihre eigenen Anforderungen und Standards. Den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Praxiskonzepte kann nur adäquat entsprochen werden, wenn wir den Trend abwehren, dass große Klinikkonzepte allen Praxisformen vorge-schrieben werden.

Für eine große Sterilisationsabteilung kann beispielsweise ein Durchlaufsigelnahtgerät mit vollständiger PC-Anbindung sinnvoll sein, insbesondere um den Prozess überwachen zu können. Eine kleinere Praxis dagegen kann die Vorteile dieser PC-Anbindung gar nicht nutzen, sie behält bereits durch einfache organisatorische Maßnahmen den Überblick über das Sterilgut. Das Ergebnis - eine hygienisch undenkliche Aufbereitung der Instrumente - bleibt von der ausgetweiteten Dokumentation unberührt.

Aktuell steht den Praxen eine große Gerätevielfalt dentaler Durchlaufsigelnahtgeräte und Balkennahtsigelgeräte zur Verfügung. Die gängigen Geräte erfüllen alle geforderten Normen, insbesondere die geforderte Siegelnahtbreite von mindestens 6 mm. Die handelsüblichen (Was ist der Unterschied zwischen gängigen Geräten und handelsüblichen Geräten?) dentalen Siegelnahtgeräte jedoch übererfüllen mit 10 mm Breite diese Vorgaben. Andere (Welche?), in der Industrie verwendete Siegelnahtgeräte, generieren in der in der Regel zu schmale Siegelnähte, so dass alte Empfehlungen diese Geräte zu verwenden, hinfällig sind.

Die genauen Anforderungen sind der KRINKO-BfArM-Empfehlung ist unter „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ Absatz 4 zu entnehmen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass für Heißsigelprozesse keine Prozessvalidierung, sondern ein Beleg der Effektivität des Heißsigelprozesses gefordert ist. Dies entspricht nicht den Anforderungen einer Prozessvalidierung, wie wir es beispielsweise von Sterilisatoren kennen. Dieser verwirrende Umstand führt auch immer wieder zu der Annahme, diese Prozesse müssten ebenfalls validiert werden. Hierbei handelt es sich aber in der Regel um eine fehlerhafte Verwendung des Begriffs Validierung.

Relevant für den Betrieb von Siegelgeräten ist, dass als Routinekontrolle ein Tintentest oder Sealcheck für die Prüfung der Siegelnahtfestigkeit / Peelbarkeit und die Überwachung der kritischen Parameter durchzuführen sind. Die entsprechenden Intervalle sind nach einer Risikoanalyse im Qualitätsmanagement festzulegen.

Die Siegelnahtfestigkeit kann durch sog. Zugversuche, wie sie oft im Rahmen einer Leistungsprüfung angeboten werden, kontrolliert werden. Hierbei wird die Kraft gemessen, die notwendig ist, um eine gesiegelte und sterilisierte Naht zu öffnen. Die KRINKO-BfArM-Empfehlung gibt für diese Prüfung kein Wiederholungsintervall vor – in der gelebten Praxis wird jedoch eine jährliche Wiederholung durchgeführt.

Zwei wichtige Aspekte bei der Auswahl des richtigen Geräts sind die Ausfallsicherheit und der Wartungsaufwand. In Zeiten von gestörten Lieferketten und Überlastung der Servicedienstleister werden möglichst wartungsfreie Geräte, bei denen Verschleißteile, wie der Wärmebalken leicht zu tauschen sind, benötigt. Ob voll EDV implementierte Geräte diese Ausfallsicherheit erreichen können, ist zu bezweifeln.

Neben der apparativen Voraussetzung ist noch auf die sachgerechte Anwendung und Lagerung von Sterilgut zu achten. Ziel ist die intakte Siegelung über die gesamte Siegelnahtbreite ohne Kanalbildungen oder offene Siegelnähte. Dieses Ziel kann wie folgt erreicht werden:

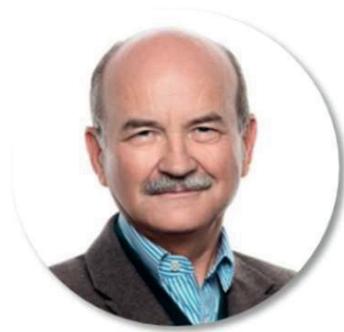
- Ein ausreichender Abstand vom Instrument zur Siegelnaht ist einzuhalten, denn durch die thermische Sterilisation kann es zu unnötigen Belastungen der Siegelnaht kommen.
- Um Durchstiche oder Risse zu vermeiden, sind Spitzen zu schützen oder andere Verpackungen zu wählen.
- Das Vorsehen einer ausreichenden Lasche hilft beim sachgerechten Öffnen der Verpackung und ermöglicht das Abwerfen der Instrumente.
- Etwaige Beschriftungen erfolgen auf der Lasche und nicht im Bereich des Sterilguts.
- Die abschließende Überprüfung von Delaminierung oder Materialablösung erfolgt durch einfache Sichtprüfung nach Entnahme aus dem Sterilisator, also nach dem Einwirken der thermischen Last.

Abschließend ist festzustellen, dass keine schwerwiegenden Fehler in der Hygienekette durch schlechte Siegelnähte bekannt sind. Dies entbindet natürlich nicht von den Anstrengungen jeder einzelnen Praxis, eine hygienisch korrekte Versiegelung zu erreichen, in der Gesamtschau scheint dies jedoch durchwegs erreicht zu werden.

Bernd Panhans
Referat für Praxisführung

Abschreibungen, Photovoltaik & mehr: Wichtige Steueränderungen in 2023

Der Gesetzgeber hat im Steuerrecht 2023 vieles geändert. Hier eine **Übersicht der wichtigsten Neuerungen**, die häufig auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte interessant sind.



Von A wie Abschreibung bis P wie Photovoltaik (PV) wird steuerlich einiges neu geregelt.

Änderung bei PV-Anlage-teils sogar rückwirkend für 2022

Bisher konnten Eigentümer einer PV-Anlage unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf „Liebhäberei“ stellen. „Liebhäberei“

bedeutet, dass man durch den Betrieb der Anlage keine nachhaltigen Gewinne erwartet, denn nur solche möchte der Fiskus besteuern. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 wurde fast alle PV-Anlagen von der Besteuerung befreit. Das Besondere: Die Befreiung greift unabhängig von der Stromverwendung und der Frage, ob eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.

Sie ist auch nicht als Wahlrecht ausgestaltet: Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Betrieb der PV-Anlage rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2022 steuerfrei. Dies gilt für neue und alle Altanlagen. Auch wenn die PV-Anlage zum Beispiel in 2010 ans Netz ging und seitdem nur Gewinne erzielt, dürfen diese ab dem Veranlagungszeitraum 2022 nicht mehr versteuert werden.

Umfasst sind alle Einnahmen und (Strom-)Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

- von auf, an oder in Einfamilienhäusern (samt Nebengebäuden) oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden, vorhandenen PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak)
- von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit
- insgesamt aber höchstens 100 kW (peak) pro Steuerzahler bzw. Mitunternehmer.

Sind sämtliche Einnahmen der PV-Anlage steuerfrei, besteht andererseits auch keine Möglichkeit mehr zum Abzug von Betriebsausgaben. Das hat zur Folge, dass für alle befreiten Anlagen ab 2022 keine Gewinnermittlung mehr aufzustellen ist. Dies spart Zeit und Kosten!

Für die Lieferung und die Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern gilt ab 1. Januar 2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder vermieteten Wohnungen installiert wird.

Betreiber von Photovoltaikanlagen werden also bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet, so dass sich Fragen rund um den Vorsteuerabzug erübrigen. Altfälle, in denen die Vorsteuer aus der Anschaffung erstattet wurde, sind nach wie vor für die Mindestdauer von fünf Jahren zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet. Nach fünf Jahren sollte, sofern möglich, zur Kleinunternehmerregelung - also zum Verzicht auf die Umsatzsteuer - gewechselt werden. Dagegen sprechen könnte, dass Praxisinhaberinnen und -inhaber durch den Betrieb eines Eigenlabors ggfs. ohnehin umsatzsteuerpflichtig sind.

In diesem Fall sollte besser der Ehegatte die PV-Anlage betreiben. Das gilt auch bei Neufällen ab 2023.

Höhere lineare Abschreibung für Wohngebäude

Bisher werden Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt wurden, linear mit zwei Prozent abgeschrieben; bei Fertigstellung vor dem 1. Januar 1925 sind es 2,5 Prozent.

Für Wohngebäude, die ab 1. Januar 2023 fertig werden, wird die lineare Abschreibung von zwei auf drei Prozent jährlich angehoben. Das ist eine Erhöhung um 50 Prozent! Damit werden künftig alle entsprechenden Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben und somit steuerlich wesentlich attraktiver.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: Die Anhebung der linearen Abschreibung für neue Wohngebäude ist eine politisch motivierte Förderung zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden. Diese wird regelmäßig auch künftig mehr als 50 Jahre betragen.

Erneuerung der Sonderabschreibung

Ab 2023 wird die 7b-Sonderabschreibung, die Ende 2021 ausgelaufen ist, erneuert, aber auch etwas anders ausgestaltet:

- Begünstigt sind Mietwohnungen, für die der Bauantrag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2026 gestellt wird oder eine entsprechende Bauanzeige erfolgt.
- Die 7b-Sonderabschreibung beträgt in den ersten vier Jahren je fünf Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur förderfähigen Bemessungsgrundlage. Zusätzlich ist die lineare Abschreibung von drei Prozent jährlich absetzbar, die sich aber auf eine andere Bemessungsgrundlage bezieht: Nämlich auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Nach Paragraph 7b EStG begünstigt sind lediglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 2.500,- Euro je qm Wohnfläche.
- Nach Paragraph 7b EStG sind nur Gebäude begünstigt, deren Baukosten nicht höher als 4.800,- Euro je qm Wohnfläche sind.

Die **Anschaffung** einer solchen Wohnung ist dann begünstigt, wenn der Erwerber das Gebäude oder die Wohnung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erwirbt.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnung auch an bestimmte **Effizienzvorgaben** gekoppelt. So ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung zukünftig daran geknüpft, dass das Gebäude, in dem sich die neue Wohnung befindet, die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Dieses setzt das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) voraus. Das QNG-Siegel ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude, das akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben.

Abschreibung über zehn Jahre

Werden Sonderabschreibungen vorgenommen, ist nach Auslaufen des Begünstigungszeitraums (also ab dem fünften Jahr) die weitere lineare Abschreibung gemäß Paragraf 7a Abs. 9 EStG neu zu berechnen.

Sonderausgabenabzug für Altersvorsorge erhöht

Der bisher erst ab dem Jahr 2025 vorgesehene 100prozentige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird auf das Jahr 2023 vorgezogen. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um vier Prozentpunkte und im Jahr 2024 um zwei Prozentpunkte. Das führt für alle Bürger mit entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen in den Jahren 2023 und 2024 zu einer Entlastung.

Familienförderung: höheres Kindergeld und Freibetrag

Familien werden mehr unterstützt. Erhöht werden:

- Der Kinderfreibetrag rückwirkend ab 2022 von bisher 2.730,- Euro auf nunmehr 2.810,- Euro je Elternteil; weitere Erhöhungen erfolgten zum 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024.
- Das Kindergeld seit 1. Januar 2023 auf 250,- Euro für jedes Kind. Die Kindergelderhöhung auf 250,- Euro für alle Kinder ist ein Schritt in Richtung einer Kindergrundversicherung.

Kapitalerträge: Erhöhung des Sparerpauschbetrages

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt bislang ein Betrag bis 801,- Euro bei Ledigen und 1.602,- Euro p. a. bei Verheirateten steuerfrei. Das ist der so genannte Sparerpauschbetrag. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskos-

ten ist ausgeschlossen. Bis zu diesem Betrag kann der Sparer Freistellungsaufträge erteilen und so seine Kapitalerträge ohne Abzug von Abgeltungssteuer kassieren.

Ab dem 1. Januar 2023 wird der **Sparerpauschbetrag von 801,- auf 1.000,- Euro angehoben**, bei Verheirateten von 1.602,- Euro auf 2.000,- Euro. Gleichzeitig erhöht sich auch der Freistellungshöchstbetrag entsprechend.

Freistellungsaufträge checken

Wer einen Freistellungsauftrag bei seinem Geldinstitut eingereicht hat, muss wegen des erhöhten Sparerpauschbetrages nichts weiter unternehmen. Geldinstitute erhöhen die Freistellungsaufträge automatisch.

Die Banken müssen den im Freistellungsauftrag angegebenen Freistellungsbetrag einfach um 24,844 Prozent erhöhen. Beispiel: Beträgt der Freistellungsbetrag bisher 400,- Euro, erhöht sich dieser dann auf 499,- Euro.

Wer seiner Bank noch keinen Freistellungsauftrag erteilt hat, sollte sich bald darum kümmern.

Es besteht weiterhin in der Regel die Möglichkeit, zu viel abgeführte Abgeltungssteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zurückzufordern.

Bernhard Fuchs

Kanzlei Fuchs & Stolz, Volkach
Steuerberater / Zahnärzteleberung
vorsorgefuchs@fuchsendstolz.de

BESCHÄFTIGUNG VON ANGEHÖRIGEN UND DIE FOLGEN FÜR STEUER & SOZIALVERSICHERUNG

Wenn die Familie in der Praxis hilft

Familienmitglieder sind oft in der Praxis behilflich. Sei es, dass die Tochter die Website gestaltet oder der Ehemann in Vollzeit die Verwaltung übernimmt. Natürlich steht es den Beteiligten frei, diese Mitarbeit unentgeltlich, teilentgeltlich oder voll entgeltlich im Rahmen einer Anstellung zu vereinbaren. In jedem Fall sollte man die Folgen für die Steuer und die Sozialversicherung im Blick haben.

Eine entgeltliche Mitarbeit von Familienangehörigen in der Praxis sollte z. B. dann nicht erfolgen, wenn das Gehalt beim Bezug öffentlicher Leistungen – beispielsweise beim Elterngeld – schädlich wäre. Ansonsten ist fast immer eine (teil-)entgeltliche Beschäftigung angezeigt, da sich hierdurch Vorteile bei der Steuer und bei der Sozialversicherung ergeben. Familienangehörige in diesem Sinne sind:

- Ehepartner
- eingetragene Lebenspartner
- Eltern
- Kinder
- Enkelkinder
- Geschwister
- Großeltern

Die Beschäftigung von Kindern ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres möglich.

JEDER FALL IST INDIVIDUELL ZU BEURTEILEN

Wenn feststeht, wen Sie einstellen wollen, muss für jeden Fall individuell geklärt

werden, welches die günstigste Variante der Beschäftigung ist. Zunächst einmal geht es um die Frage, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Minijob besser ist. Der entscheidende Punkt hierbei ist die Krankenversicherungssituation des betreffenden Angehörigen. Soll der Krankenversicherungsstatus unverändert bleiben, sollte eine geringfügige Beschäftigung gewählt werden – das bietet sich an, wenn der Angehörige (weiterhin) privat krankenversichert sein will oder bereits GKV-Mitglied ist, zum Beispiel durch ein anderes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder im Rahmen der beitragsfreien Mitversicherung als Familienmitglied.

Ist dies nicht der Fall, sollte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vereinbart werden, da dann ein Krankenversicherungsschutz besteht. Von der privaten Krankenversicherung in die GKV zu wechseln, ist nach Vollendung des 55. Lebensjahres allerdings nur noch in Ausnahmefällen möglich.

AUCH DER MINIJOB HAT VORTEILE!

Durch die Anstellung als Minijobber kann man trotz der anfallenden Arbeitgeberabgaben - das sind in der Regel etwa 30 Prozent - Vorteile von bis zu 1.800 Euro pro Jahr netto erzielen. Das Gehalt für die Minijobber sowie die Abgaben darauf können Sie als Arbeitgeber steuerlich voll abziehen und sparen hiermit fast immer circa 45 Prozent Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Zufluss des Gehalts ist beim Minijobber nicht steuerpflichtig. Zudem kann der Minijobber zusätzlich kleinere Beiträge an die Rentenversicherung entrichten, so dass sich hierdurch seine spätere Rente leicht erhöht.

GÜNSTIGER KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ

Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fallen bei hohen Gehältern entsprechend hohe Sozialversicherungsabgaben an. Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil belaufen sich zusammen auf ungefähr 40 Prozent, so dass bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 Euro jährlich etwa 14.400 Euro Abgaben für die Sozialversicherung zusammenkommen. Ein großer Teil dieser Beiträge ist allerdings (fast) nutzlos, da der Angehörige erstens meist keine Arbeitslosenversicherung benötigt, zweitens die gesetzliche Rente trotz hoher Beiträge nur mäßig sein wird und drittens Krankenversicherungsschutz auch bei einem niedrigeren Gehalt besteht. Daraus folgt, dass nur so viel Arbeitsstunden tatsächlich erbracht und vergütet werden sollten, dass

ein Gehalt von circa 700 bis 1.200 Euro pro Monat vereinbart werden kann.

Bei einem monatlichen Gehalt von 1.000 Euro belaufen sich die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung mit circa 15 Prozent auf 150 Euro pro Monat. Im Vergleich dazu liegen die Aufwendungen für eine alternative private Krankenversicherung oder eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV, die ungefähr 600 Euro pro Monat kostet, erheblich höher. Das Sparpotenzial durch die (teil-)entgeltliche Beschäftigung in der Praxis kann also ganz erheblich sein. Falls bessere Leistungen als von der GKV gewünscht sind, kann dies der Beschäftigte mit privaten Zusatzversicherungen erreichen.

Zudem erhält er den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr, so dass bei der Zusammenveranlagung von Eheleuten eine Steuerersparnis von circa 450 Euro jährlich erzielt wird. Bei beiden Beschäftigungsformen können Sie den Angehörigen zusätzlich „begünstigte Lohnbestandteile“ gewähren, wie Inflationsausgleichsprämie, Erholungsbeihilfen, Warengutscheine usw..

FAZIT

(Teil-)Entgeltliche Beschäftigungen sind praktisch immer sinnvoll. Ziehen Sie zur Einrichtung solcher Beschäftigungsverhältnisse jedoch stets einen Steuerberater hinzu, denn für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Anerkennung von Anstellungsverhältnissen mit Angehörigen wird eine erhöhte Nachweispflicht gefordert.

FUCHS  STOLZ
STEUERBERATER

In den Böden 1
97332 Volkach

Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de

Michael Bungay Stanier

AUTOR DES BESTSELLERS *THE COACHING HABIT*

HOW TO BEGIN

DIESES BUCH BEGINNT GENAU HIER,
auf dem Cover. Sie wissen, warum. Sie wissen,
dass Sie mehr beizutragen haben. Sie wollen
etwas bewegen und etwas bewirken, für
sich selbst und für die Welt. Sie wollen eine
Kraft des Wandels sein. Sie sind bereit zu
beginnen. Öffnen Sie das Buch und lernen Sie
**WIE MAN ANFÄNGT, DAS ZU TUN,
WAS WIRKLICH WICHTIG IST**

Vahlen

Titel:

How to begin

Wie man anfängt, das zu tun, was wirklich wichtig ist

Autor:

Michael Bungay Stanier

Das Leben ist keine Generalprobe! Oder Schluss mit dem pathologischen Aufschiebeverhalten (Prokrastination).

Haben Sie sich schon einmal etwas vorgenommen, das Sie unbedingt umsetzen wollten? Aber der innere Schweinehund hat es scheitern lassen, aus welchem Grund auch immer.

Der Autor zeigt Ihnen in 9 Schritten, wie Sie sich ein wertvolles Ziel setzen und dieses umsetzen können.

Ziele sollen spannend, wichtig, herausfordernd und schriftlich fixiert sein. Zu Ihren Zielvorstellungen sollten Sie auch nahestehende Personen befragen, um Ihr Anliegen zu testen. Das kann der Ehepartner oder gute Freunde sein.

Haben Sie sich für Ihr Ziel definitiv entschieden, so müssen Sie sich über den gewünschten Einsatz Ihrer Ressourcen (Zeit, Geld und Energie) klar werden. Lassen Sie auch noch einmal Fehl-

starts der Vergangenheit Revue passieren, um unnötige Resignationen zu vermeiden und nicht Opfer der menschlichen Bequemlichkeit zu werden. Ist dieser Status quo bestimmt, kann die Reise unter Berücksichtigung Ihrer Bedürfnisse (Zufriedenheit, Freiheit, Kreativität, Lebensunterhalt etc.) beginnen.

Dabei sollten zunächst kleine Schritte im Vordergrund stehen. Das hat den Vorteil des ständigen Feedbacks und der Risikominimierung, also die Möglichkeit, sich permanent neu ausrichten und entscheiden zu können. Die dabei erzielten Erfolge und Fortschritte geben einem ein gutes Gefühl für das weitere Gelingen im Sinne des wertvollen Zieles/Projekt. Dabei kommen Sie in einen Flow-Zustand, der Sicherheit und Vertrauen vermittelt.

Erfolgversprechend ist die Teamarbeit. Überlegen Sie sich genau, mit wem Sie diese Projektreise antreten wollen. Stellen Sie sich die Fragen: Wer wird für dieses Projekt nicht gebraucht oder auf wen kann ich getrost verzichten? Zeitdiebe! Pessimisten! Und: Welche Personen brauche ich in meinem Team, um das wertvolle Ziel zu erreichen? Macher! Optimisten!

Der Autor untermauert den Weg zum Ziel durch eigene Beispiele aus seinem beruflichen Alltag, die fortlaufend verfeinert werden.

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

Verlag Franz Vahlen München, 2023, 190 Seiten, Softcover,
ISBN 978-3-8006-6883-0, Preis: 19,80 €

Röntgen-Konstanzprüfungen für Monitore Frist bei der zahnärztlichen Röntgendiagnostik

München – Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RiLi) für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen wurde im November 2014 geändert. Das Referat Praxisführung und Strahlenschutz der BLZK hat diese Veränderungen und die zugehörigen Fristen nochmals zusammengefasst.

Konstanzprüfungen tragen in der Zahnarztpraxis dazu bei, die einwandfreie technische Funktion von Röntgeneinrichtungen zu gewährleisten. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RiLi) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) dient dem Strahlenschutzverantwortlichen dabei als Richtschnur für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen.

Am 4. November 2014 wurde diese Qualitätssicherungs-Richtlinie geändert. Eine der damaligen Neuerungen war die Einführung eines Raumklassenkonzeptes, die auch die Zahnarztpraxen betraf. Des Weiteren wurde für Bildwiedergabesysteme (BWS) zur Befundung (Befundungsmonitor) eingeführt, dass die Abnahme- und Konstanzprüfung für alle Neugeräte ab dem 1. Mai 2015 nach der im Jahre 2014 erschienenen DIN 6868-157 durchzuführen sei. Befundungsmonitore, die bereits vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, durften weiterhin nach alter DIN-Norm geprüft werden.

Für Altgeräte gibt es noch eine Frist

Für Geräte, die vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, wurde damals eine Frist bis zum 1. Januar 2025 festgelegt. Ab diesem Stichtag müssen dann auch bei diesen Befundungsmonitoren die Abnahme- und Konstanzprüfungen nach den Vorgaben der DIN 6868-157 durchgeführt werden und den entsprechenden Raumklassen zugeordnet werden. Für die jährliche Messung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben beziehungsweise ein Dienstleister beauftragt werden.

Informationen zu den Mindestanforderungen an Bildwiedergabesysteme für die zahnmedizinische Befundung, Raumklassen oder auch zu den Konstanzprüfungen sowie weitere Vorgaben zu digitalen Röntgenanlagen bietet das QM Online der BLZK in D06a02 oder der QSR-Leitfaden.



Informationen im QM
Online zu „Röntgenanlagen
digital“ in D06a02

qm.blzk.de



Leitfaden zur Qualitäts-
sicherung in der Röntgen-
diagnostik (QSR)

blzk.de/qsr

Kontakt:

Referat Praxisführung und Strahlenschutz der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-344 | Fax: 089 230211-345 | strahlenschutz@blzk.de | facebook.com/BLZK.KZVB

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der rund 17 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Bayerische Landeszahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Dr. Dr. Frank Wohl, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.blzk-compact.de, www.zahn.de

Termine 2023
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 33203
18.09., 19.09., 20.09., 21.09.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
25.09. und 26.09.2023 (Gruppe 1)
27.09. und 28.09.2023 (Gruppe 2)

Kurs-Nr. 33204
04.12., 05.12., 06.12., 07.12.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
11.12. und 12.12.2023 (Gruppe 1)
13.12. und 14.12.2023 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 33102
23.10., 24.10., 25.10., 26.10.2023

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung von Provisorien und Autopolymerisaten

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben, die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

WICHTIGE TERMINE

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2019 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 13. Januar 2024**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2019 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. Januar 2024**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Für den Kurs **am Samstag, 22. Juli 2023**, in Bindlach stehen nur noch wenige Restplätze zur Verfügung.

Die Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage des ZBV Oberfranken unter Startseite > Fortbildung.

Bitte schon heute vormerken: ZBV-Mitgliederversammlung am 29. November 2023

Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:

Beitragszahlung III/2023.....	2	Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit.....	6
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	2	Weiterbildungsstipendium für ZFA.....	7
Hinweise für Mitglieder zur Datenschutzverarbeitung gem. Art. 13/14 DS-GVO.....	3	Dienstverträge für ZFA.....	7
Meldeordnung der BLZK.....	4	Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz.....	7
Stellenvermittlung für Assistenten.....	5	Geburtstage.....	8
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät.....	5	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....	10
Vertretung während des Urlaubs.....	5	Was Zahnarztpraxen jetzt bei Siegelgeräten beachten müssen.....	11
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten.....	5	Abschreibungen, Photovoltaik & mehr:	
Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden.....	5	Wichtige Steueränderungen in 2023.....	12
Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022.....	5	Beschäftigung von Angehörigen und die Folgen für Steuer & Sozialversicherung.....	14
Neue Ausbildungsvergütung ab 2023.....	5	Buchbesprechung:	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge.....	6	How to begin.....	16
Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden.....	6	Pressemitteilung:	
Schuleinschreibungen in Oberfranken.....	6	BLZK: Röntgen-Konstanzprüfung für Monitore.....	17
Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn.....	6	Kurse für ZAH/ZFA.....	18
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....	6	Wichtige Termine.....	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 20.08.2023